Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 6 (1859)

Heft: 43

Rubrik: Schul-Chronik

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

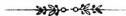
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zu den geistigen und moralischen Hindernissen der Volksbildung gefellt sich in mehrern Staaten noch der Mangel an den nöthigen Geld-Aber dieser Mangel ist mehrentheils nur in der zu geringen Werthschätzung begründet, die der Sache selbst gewidmet wird. Wer eine Lampe nöthig hat, sagte Anaragoras, gieße auch Del barauf. Wäre ber Volksbildung mahrer Werth für die Wohlfahrt des Staates vollkommen gewürdigt, sähe man ein-, daß die wahre Menschwerdung eines Volkes burch seine Bildung bedingt sei, daß diese Bildung die größte Wohlthat sei, die einem Volke zu Theil werden könne, daß aber auch erst sie eine Regierung von Hordenführern unterscheide, daß die Wohlfahrt und Ordnung der Staaten erst durch sie recht gesichert werde, und daß Nichts im Staat ohne sie recht gedeihen könne; so würde man auch über die Mittel zum Zwecke nicht lange verlegen sein. Denn es wäre dann über allen Zweifel erhaben, daß unter allen Staatsbedürfnissen die Volksbildung das erste, vornehmste und höchste sei. Auch ist keine Art wahrer Wohlfahrt und ächten Glanzes, wozu eine gute Ausbildung ein Bolf nicht befähigte. Ein barbarisches Bolk bleibt mitten im Reichthum, in Ueppigkeit und Prunk ein elendes Volk; ein gebildetes hingegen besitzt alle Mittel, um reich, geachtet und mächtig zu werden. Ein vergleichender Blick auf die Staaten, wie sie jett find, nöthigt, anzuerkennen, daß sich ihre Macht, ihr Wohlstand, ihr Nationalreichthum und die Ordnung und Festigkeit ihrer Verwaltung im geraden Verhältnisse mit dem Grad von Licht oder Finfterniß befindet, die in ber Bolksmaffe verbreitet find.



Schul: Chronif.

Zürich. Herr Rettor Geilfuß verbleibt an den Schulanstalten der Stadt Winterthur.

Luzern. Der Erziehungsrath von Luzern trägt bei der Regierung in Betreff des für das Bisthum Basel neu erschienenen Catechismus auf Plazet= verweigerung an.

Solothurn. Eine vom Erziehungsbepartement veranstaltete Konferenz sämmtlicher solothurnischer Bezirkslehrer (Sekundarlehrer) soll einen Leitfaden für den Unterricht an den Abendschulen entwerfen und untersuchen, ob und wie dieselben mit den Gesangvereinen in Verbindung gebracht werden können.

— Am 20. d. versammelte sich in Solothurn ber Kantonallehrerverein.

Alargan. Seminar Wettingen. Am 15. Oft. fand die Schlußprüfung des dießmaligen Wiederholungskurses statt. Derselbe hat ungefähr 5 Monate gedauert, und wurde von 23 bereits angestellten Lehrern besucht, welche mit wenigen Ausnahmen Lehrer unterer Schulen sind. Sie legten schriftlich und mündlich erfreuliche Leistungen an den Tag, wofür der anwesende Erziehungsdirektor ihnen seine Zufriedenheit aussprach.

Schaffhausen. (Korr.) Unser neues Schnlgesetz verordnet, daß von 8 zu 8 Jahren jeder angestellte Elementarlehrer einer neuen Wahl durch die Gemeinde, von welcher er gewählt worden ift, zu unterwerfen fei. Bestimmung, welche seiner Zeit keineswegs mit Einmuth vom Großen Rathe getroffen worden war, und auch seitdem im Schoose besselben angefochten worden ist, trat, da das Gesetz seit 1851 in Kraft besteht, zum ersten Male dieses Jahr bei uns in's Leben. Man war ziemlich gespannt barauf, um so mehr, als ein späterer Paragraph besagt: "Zur Wiedererwählung sind nur solche Lehrer befähigt, welche innerhalb bieser 8 Jahre die vorgeschriebene Konkursprüfung bestanden haben. Bon diefer Brüfung können jedoch durch ben Kantonsschulrath ältere verdiente und schon vor Erlassung Dieses Gesetzes angestellte Lehrer dispensirt werden." Der Schulrath machte kurz vor ber Wahl einen sehr ausgedehnten Gebrauch von dieser Befugniß und gestattete wenigstens die provisorische Wiederanstellung einer Menge von Lehrern, welche streng genommen nicht wieder wählbar waren. Die strenge Durchführung ienes Baragraphen hätte einen bedeutenden Lehrermangel veraulaßt, und die Behörde wußte aus Erfahrung nur zu gut, daß man von außen herein keines= wegs immer die besten Subjekte bekömmt, weder aus dem Schwaben= noch aus dem Baterlande.

Die Gemeinden machten denn auch ihrerseits einen ausgedehnten Gesbrauch von dieser Befugniß und überall wurden die Lehrer wieder gewählt, an manchen Orten mit Sinmuth. Der Aft soll hie und da recht seierlich gewesen sein. Nur eine Gemeine wählte ihren Lehrer, der 20 Jahre tren gedient hatte, nicht wieder, und so groß ist der Lehrermangel, daß diesen ganzen Sommer hindurch keine Schule dort gehalten werden konnte. Der betreffende Lehrer verbat sich das sonst verdankenswerthe Bemühen des Schulrathes, bei der Gemeinde Schritte zu seiner Wiederwahl zu thun, und ist bereits andersweitig angestellt. Viele schimpsen setzt über zene Gemeinde, aber es fragt sich wer mehr zu tadeln ist, ob die Gemeinde, welche ihr Souveränetätsrecht einsach ausgeübt hat, oder diesenigen, welche, vielleicht in guter Meinung, aber in Verkennung der Stellung eines Lehrers, dieser radikalen Buberei Thür und Thor geöffnet haben. Der anscheinend triftige Grund dieser Bestimmung,

daß nämlich durch die Wiederwahl eine Gemeinde sich ohne großen Lärm eines untauglichen Lehrers entledigen könne, wird in Fällen von Lehrermangel, wie er dermalen bei uns besteht, gar nicht zur Geltung kommen, ja es ist zu fürchten, daß geringe Lehrer, die nach dem Sprüchwort: Ein Sperling in der Hand ist besser als zehn auf dem Dache, aus Mangel an bessern beibehalten worden sind, jest, nachdem sie wieder gewählt worden sind und wieder festen Tuß haben, sicher und anmaglich werden, und während jener Paragraph sie demüthig machen wollte, machte er sie hochmüthig, indem er sie mit dem Gedanken erfüllt: Man kann uns doch nicht entbehren, und jetzt wollen wir fordern, was man uns geben foll. So werden oft Bestimmungen getroffen, die allenfalls auf dem Papier sich gut ausnehmen und von Rabulisten noch vollends, wo's nicht langt, vertheidigt werden, in der Wirklichkeit aber das gerade Gegentheil hervorbringen. Allzu scharf macht schartig, bas können wir feit 8 Jahren bei unserm Schulwesen schon zur Genüge sehen. Der schöne Bang, welchen unsere Volksschule in den 40er Jahren genommen hat, ist durch legislatorische und administrative Mißgriffe etwas überstürzt worden, und wenn es nach acht Jahren schon bahin gekommen ift, daß eine Gemeinde einen Sommer lang keinen Lehrer und also auch keine Schule hat, so ist bas ein Unfang bes Krebsganges in die fo verschrieenen alten Zeiten binein. fagen das nicht, um unsern Kanton zu verunglimpfen, der im Bolksschulwesen gewiß in ben vordersten Reihen im lieben Baterlande fteht, fondern wir fagen es. um andere in andern Kantonen zum Austausch ihrer Erfahrungen zu bewegen und um ein Scherflein zu gefunder Schulgesetzgebung beizutragen. Denn auch anderwärts im Baterlande spudt ber Irrthum, als könne burch periobische Erneuerung der Lehrer das Schulmesen gefördert werden. man endlich zur Erkenntniß kommen, daß Formen es nicht ausmachen, sondern der Geift, der in den Personen lebt! Wie schlecht stünde man jetzt im Kanton Schaffhausen trots bes neumobigen § 93 ba, wenn nicht noch ein im Ganzen wackerer und vertrauenswerther Lehrerstand vorhanden wäre! Diesen Stand aber hat unfer neues Schulgeset nicht erst geschaffen, sondern glücklicherweise vorgefunden; daß es bei uns noch so steht, wie es steht, ist nicht bes Gesetzes Berdienst.

- St. Gallen. Der Kantonsschulrath, weit entfernt, sich durch die fortgesetzten Chicanen einer gewissen Partei entmuthigen zu lassen, hat am 15. d. einstimmig folgende Beschlüsse gefaßt:
 - 1) an den Kleinen Rath ein Schutzesuch um Anfrechthaltung des Benfionats katholischer Fundation in seinem stiftungsgemäßen Bestande, und
 - 2) ein Gesuch, um ein Inhibitorium zu erlassen gegen die beabsichtigte

Gründung eines katholischen Sonderseminars für Volksschullehrer, welches ebenfalls dem Kantonsschulvertrage zuwiderlaufe.

Es ist nicht gedenkbar, daß die liberale Mehrheit der Regierung diesen einmüthigen Beschluß des Kantonsschulrathes nicht unterstützen werde.

(Bote am Rhein.)

- Der fürzlich in Rorschach verstorbene Dr. Bischof hat seiner Heismathgemeinde Grub schöne Vergabungen gemacht. Der Schulfond derselben erhielt 10,000 Gulden, wie auch alle Gebäude und Liegenschaften des Versstorbenen, etwa 40—50,000 Fr. an Werth, jedoch mit der Bedingung lebensslänglicher Nutznießung für dessen Wittwe, Frau Dr. Bischof, gegen Entrichstung von jährlich 40 fl. an die gleiche Gemeinde, zu wohlthätigen Zwecken verwendbar. Ferner erhielt jedes Pathenkind 100 fl. und das Fremdenspital in Norschach 500 Fr.
- Das vom katholischen Großrathskollegium beschlossene katholische Lehrerseminar soll nach Rorschach kommen.
- Schwyz. Einsiedeln. Am 13. Oft. wurde unter üblicher Feierlichkeit die hiesige Klosterschule mit 200 Zöglingen eröffnet. Davon kommen auf das Lyceum und Theologicum 52 und 148 auf die verschiedenen Klassen des Symmasiums. Vorzüglich stark war auch dieses Jahr der Zudrang zu der Schule, und die Zahl derzenigen, welche sich für das Konvikt gemeldet haben, war so groß, daß kaum die Hälfte derer, die um Aufnahme nachgesucht hatten, ausgenommen werden konnte.
- Am 16. Oft. hat im Collegium Maria=Hilf die feierliche Ersöffnung des Schuljahrs stattgefunden, wobei der bischöfliche Herr Kommissarius, Pfarrer Tschümperlin, die Predigt gehälten hat. Der Unterricht für die Real= und Industrieschule, das Symnasium mit dem Knabenseminar wird bereits seit einigen Tagen ertheilt. Die Vorlesungen für den philosophischen Kurs haben letzten Montag begonnen.
- Zug. Baar. An der hiefigen Gemeindeversammlung wurden die Geshalte zweier Lehrer und einer Lehrerin erhöht. Ferner wurde die Korporationsschule von Allenwinden mit Fr. 100 jährlich unterstützt und durch einen daherigen Vertrag zu einer Gemeindeschule erhoben. Man hofft auch eine weitere Unterstützung der Schule von Allenwinden durch die kantonalen Beshörden.

Granbünden. Statistische Mittheilungen über das Volksschulwesen in Granbünden vom Schuljahr 1858/59. (Schluß.)

M. Die Bildung der Sehrer.

í	Es sind gebildet worden: .			
	im Seminar in Chur		47	Lehrer.
b.	idem Schiers	•	58	,,,
c.	in der evangel. und fathol. Kantonsschule von Graubund	en	116	
	in der Anstalt von Disentis		40	"
e.	in ben Seminarien Kreuglingen, Rusnacht, Beuggen		9	"
	in verschiedenen Privatanstalten in und außer bem Ran	ton	40	"
g.	in Repetirkursen und durch Selbststudium .	١.	146	. 11
			456	Lehrer.
	N. Heimath der Tehrer.			illi-
0			122	Lehrer.
		•	13	"
	Schweizer	•	12	
	Deutsche	•		"
d.	Italiener	٠	16	"
			463	Lehrer.
- O	. Annähernde Beurtheilung der Lehrer nach ihrer	n L	eistun	gen.
a.	Ausgezeichnete Leistungen zeigen	EF.	5	Lehrer
	Sehr gute		103	"
	Gute	•	135	"
	Ziemlich gute	•	126	"
	Mittelmäßige bis sehr geringe Leistungen		7 0	"
	. 13		439	Lehrer.
		F (V		

In Bezug auf die Leistungen ist zu bemerken, daß dieselben nicht nach einem ganz übereinstimmenden Maßstabe festgestellt worden sind; im Allgemeinen aber dürfte die Beurtheilung ziemlich richtig sein.

P. Die Besoldung der Lehrer.

- a. Unter Fr. 100 erhalten 38 Lehrer mit 16-22 Wochen Dienstzeit
- b. Fr. 100 bis und mit Fr. 150 erhalten 146 Lehrer.
- c. Fr. 151 bis und mit Fr. 200 erhalten 122 Lehrer.
- d. Fr. 201 bis und mit Fr. 250 erhalten 37 Lehrer.
- e. Fr. 251 bis und mit Fr. 300 erhalten 28 Lehrer mit 20—22 Wochen Dienstzeit.
- f. Fr. 301 bis und mit Fr. 350 erhalten 14 Lehrer mit 6 9 Monaten Dienstzeit.

- g. Fr. 351 bis und mit Fr. 400 erhalten 6 Lehrer mit 6-9 Monaten Dienstzeit.
- h. Fr. 401 bis und mit Fr. 450 erhalten 3 Lehrer mit 7—8 Monaten Dienstzeit.
- i. Fr. 451 bis und mit Fr. 500 erhalten 5 Lehrer mit 5½—10 Monaten Dienstzeit.
 - k. Fr. 501 bis und mit Fr. 600 erhalten 8 Lehrer mit 5 und 7—10 Monaten Dienstzeit.
 - l. Fr. 601 bis und mit Fr. 700 erhalten 4 Lehrer mit 9—10 Monaten Dienstzeit.
 - m. Fr. 701 bis und mit Fr. 800 erhalten 1 Lehrer mit 8 Monaten Dienstzeit.
 - n. Fr. 801 bis und mit Fr. 900 erhalten 2 Lehrer mit 9—12 Mosnaten Dienstzeit.
 - o. Fr. 901 bis und mit Fr. 1020 erhalten keine.
 - p. Fr. 1020 bis und mit Fr. 1530 erhalten 8 Lehrer mit Jahresschulen.

Q. Weitere Angaben über Besoldungsverhältnisse der Tehrer.

a.	Wohnung	beziehen	von	der Gei	neinde	- III		•	167	Lehrer.
b.	Holz.	••	٠		•	•	•		15 9	"
c.	Land.		•			1.0	•): •• 1	11	. "
d.	Naturalien		•			•			0	"
e.	Rost und	Logie bez	ieht :	von der	Gemein	ide ohne	Geld	0	1	,,
f.	Wandeltisd	he benutz	en vo	n der (Gemeint	e.	•	•	11	"

R. Nebenbeschäftigungen der Sehrer.

а.	Landbau treiben					188	Lehrer.
	Forstwirthschaft und Landbar	trainer	•	0.100		1.1	ecquet.
		i itetuei	ι .	•	•	15	"
c.	Beamtungen bekleiden .		•		٠	17	"
d.	Ein Handwerk treiben .	•	•	3◆8		7	, , ,

Die Angaben über die letzten zwei Punkte sind kaum richtig; die Zahl der Letztern dürfte größer sein.

Eine Uebersicht zu entwerfen über die Versäumnisse war uns nicht möglich, weil die Angaben in den amtlichen Tabellen nicht vollständig enthalten und nicht gleichmäßig verzeichnet sind.

Ueber den Stand der Schulfonde im Kanton wird später eine Zusam=

急

Wir wiederholen nochmals, daß die Zahlenangaben im Allgemeinen richtig sind und daß Abweichungen in den einzelnen Uebersichten herrühren von unsvollständigen Mittheilungen in einzelnen Berichterstattungen.

Möge diese, kurze statistische Zusammenstellung über einige äußere Bershältnisse des graubündnerischen Volksschulwesens einen Beitrag bilden zu richstiger Würdigung desselben. Z.

Anzeigen.

Promulgation.

Die Direktion der Erziehung des Kantons Bern, in Ausführung der §§ 20 und 21 des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens, vom 4. Juli 1856,

beschließt:

die von der Lehrmittelkommission des deutschen Kantonstheils umgearbeitete Rickli'sche Kinderbibel, betitelt:

Geschichte und Lehren der heiligen Schrift

für die reformirten deutschen Schulen des Kantons Bern,

ist als obligatorisches Lehrmittel in sämmtlichen Primarschulen des deutschen reformirten Kantonstheils einzuführen, und auf allen drei Schulstufen dem Religionsunterrichte nach Anweisung des obligatorischen Unterrichtsplanes zu Grunde zu legen.

Bern, den 16. September 1859.

Der Direktor der Erziehung: Dr. Lehmanu.

Bestimmungen aus dem mit Herrn Buchdrucker Haller in Bern abgeschlossenen Vertrag.

- Art. 1. Dem Herrn B. F. Haller, Buchdrucker in Bern, wird die von der Lehr= mittelkommission umgearbeitete, für die deutsch=reformirten Primarschulen des Kantons Bern obligatorisch zu erklärende, Kinderbibel unentgeldlich zum Druck und Berlag über=sassen.
- Art. 2. Das Eigenthumsrecht auf biese Kinderbibel verbleibt dem Staate; ber Druck und Verlag hingegen ist Herrn Haller zugesichert 2c.
- Art. 3. Der Preis der Kinderbibel ist auf das Titelblatt zu drucken. Er beträgt für die Schulanstalten des Kantons Bern gegen Baar: ungebunden 40 Rp. per Exemplar, cartonnirt 70 Rp. per Exemplar, und in Rücks und Eckleder 85 Rp. per Exemplar.
- Art. 4. Herr Haller ift verpflichtet, bafür zu sorgen, bag allen Bestellungen auf bas Buch sofort entsprochen werden kann.

Die Bersendung an sämmtliche Schulanstalten des Kantons Bern hat ohne Ansrechnung von Berpackungs-, Versendungs- oder andere Kosten (Frankaturen nicht indegriffen) zu geschehen. Bei unfrankirten Bestellungen ist das Porto den Bestellern anzusrechnen.